

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 29. Juli 1909.

Nr. 37.

Inhalt: **Allgemeine Verwaltungssachen:** Gehaltsvorschriften 587

Allgemeine Verwaltungssachen.

Den nachstehenden Gehaltsvorschriften erteile Ich hiedurch, zugleich auf Grund des § 48 des Besetzungsgesetzes vom 15. Juli 1909 zur Ausführung dieses Gesetzes, Meine Genehmigung.

Wolke, an Reich N. J. „Neuzugkeiten“, den 24. Juli 1909.

Wolke.

von Reichmann Sellweg.

Vn den Reichsanzler.

Gehaltsvorschriften.

Erster Teil: Beamte.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt für sämtliche nicht mit einem Einzelgehalt ausgestattetem einschlägigen Reichsbeamten, mit Ausnahme der Beamten der Reichsanzlei und der gesellschaftlichen und konsularbeamten nach Dienstaltersstufen. Die Beamten der Reichsanzlei werden nach dem Ermessen des Reichsanzlers in die Gehaltsstufen eingewiesen. Bei den gesellschaftlichen und konsularbeamten erfolgt das Aufsteigen nach Dienstaltersstufen nur im pensionsfähigen Gehalte, während das tatsächliche Gehalt nach Aufgabe des Reichsbeamten-Etats zu bestimmen ist.

Die Aufsteigungsfrist beträgt drei Jahre; die hiernach in den einzelnen dreijährigen Zeiträumen bis zur Erreichung des Höchstgehalts zu gewährenden Beträge sind in den Besetzungsvorschriften I und II — Beilagen I und II zum Besetzungsgesetz — angegeben.

2. Einen Rechtsanspruch auf die vorgeschriebene Gehaltshöhe und die Erreichung von Gehaltszulagen haben nur die richterlichen Beamten. Den Beamten dürfen weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

Der Anspruch der richterlichen Beamten auf Gehaltszulagen ruht, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verstoßens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung